

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 ,2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) , unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-G), geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) und der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (BayRS 2127-1-1-G), geändert durch Verordnung vom 08.04.2020 (BayMBl. Nr. 191) folgende

1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die gemeindlichen Friedhöfe Zorneding und Pöring vom 01.07.2021

§ 1 Änderung

§ 22 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Leichen und Aschenreste von Verstorbenen, die auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in ein gemeindliches Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Zorneding, den 25.02.2022

Mayr
1. Bürgermeister

